

Zum Schutz der Schwestertrachten.

N. Berlin, 19. Aug. (Priv.-Tel.) Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf über den Schutz der Schwestertrachten oder, wie man es nennt, Gesetz betr. den Schutz von Berufsstrachten und Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege zugegangen. In der Begründung heißt es: Mit dem Wunsche, zu einem Schutze ihrer Trachten und Abzeichen zu gelangen, sind die in der Krankenpflege tätigen Genossenschaften bereits seit geraumer Zeit hervorgetreten. Die demzufolge veranlaßten Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Frage, ob den Berufsstrachten und Abzeichen der Krankenpflegeverbände gesetzlicher Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung zu gewähren sei, bejaht werden muß, und daß ein solcher Schutz nicht nur den Interessen der Krankenpflegeverbände dienen, sondern in erster Linie der öffentlichen Gesundheitspflege zugute kommen würde. Diese Auffassung ist auch in der Resolution zum Ausdruck gelangt, die der Reichstag gelegentlich der Beratung des Reichshaushalts-Stats für das Rechnungsjahr 1905 zum Etat des Reichsamts des Innern gefaßt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Rechnung. Er dient zugleich der Absicht, den Krankenpflege-Genossenschaften, die sich in schwerer Zeit mit aufopferungsvoller Hingabe in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, den Beweis der Dankbarkeit und Anerkennung zu geben.

Der Entwurf stellt im § 1 das unbefugte Tragen von in Deutschland staatlich anerkannten Trachten und Abzeichen für Betätigung in der Krankenpflege unter Strafe. Soweit in einem Bundesstaat die Befugnis zu einer solchen staatlichen Anerkennung fehlen sollte, wird sie durch diese Bestimmung begründet. Der § 2 hat den Zweck, Umgehungen, die zur Straffreiheit führen könnten, tunlichst auszuschließen. Er hat sein Vorbild im § 3 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902. Den Bundesstaaten verbleibt der Erlaß der Ausführungs-Vorschriften insbesondere darüber, nach welchen Grundsätzen die staatliche Anerkennung einer Tracht oder eines Abzeichens zu erfolgen hat. Zur Herbeiführung der gebotenen Einheitlichkeit ist eine Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen in Aussicht genommen.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wer Trachten oder Abzeichen, die im Deutschen Reiche als Berufsstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 2. Die Anwendung der Vorschrift des § 1 wird durch Abweichungen in der Tracht oder in den Abzeichen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.